Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 28.05.2020 beschließt der Rat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ durchzuführen.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Heimerzheim, Flur 13 mit den Flurstücken Nr. 3, 4, 5, 89 (Teilstück), 90, 91, 92, 93, 97 und 98 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,54 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die Landstraße L 182 und im Osten durch die Kölner Straße L 163 und den Kreisverkehr begrenzt. Die südliche Begrenzung bildet der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Hz 32 „Metternicher Weg“ südlich der Verkehrsfläche Metternicher Weg. Im Westen grenzt das Plangebiet an das Versickerungsbecken sowie den Bebauungsplan Hz 30 „Im Kammerfeld“.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit eines Non-Food-Discounters, bei einer gleichbleibenden Verkaufsfläche von 800m², zu schaffen.

Da die Planänderung eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt und im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, sind die Voraussetzungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt und es wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird ebenfalls von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.“